

Dokument-Nr **FO-4.3.2.1-07**
Version **11**
Dokumenttyp Pflichtenheft
Projekt Alle Projekte

Lieferanteninstruktion

Stadler Rail AG

Inhalt

1	Präambel	4
1.1	Ansprechpartner.....	4
1.2	Abkürzungen und Begriffsdefinitionen	4
2	Lieferbestimmungen	5
2.1	Liefergrösse / Lieferumfang	5
2.2	Warenausgangskontrolle (Lieferant).....	5
2.3	Lieferscheine	6
2.4	Be- und Entladung.....	6
2.5	Transport und Versand	7
2.6	Anlieferungen	8
2.7	Incoterms.....	8
2.8	Wareneingangsprüfung.....	9
2.9	Lademitteltausch / Leergutmanagement.....	9
3	Ladeeinheit, Ladungsträger und Verpackung	10
3.1	Allgemeines.....	10
3.2	Ladeeinheit.....	11
3.3	Ladungsträger und Verpackung.....	12
3.2.1	Allgemeine Anforderung	12
3.2.2	Schutz von Materialien in Ladungsträgern und Verpackungen	12
3.2.3	Spezifische Anforderungen an Ladungsträger und Verpackungen.....	13
3.2.4	Verpackung von Satzartikeln oder Kit.....	13
3.4	Einteilung der Liefervarianten (Ladungsträger)	14
3.5	Bildung und Beschreibung von Liefervarianten.....	15
3.6	Spezifische Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger	16
3.7	Freigabe von Nicht-Standardladungsträgern.....	16
4	Kennzeichnung	17
4.1	Kennzeichnung von Lieferteilen und Material	17
4.1.1	Allgemeine Mindestanforderungen	17
4.1.2	Gefährliche Stoffe und Gemische.....	17
4.1.3	Kennzeichnung von Material mit Artikelnummern	18
4.1.4	Kennzeichnung seriennummernpflichtiger Bauteile	18
4.2	Kennzeichnung von Ladeeinheiten / Packstücken.....	19
4.2.1	Mindestanforderungen an das Label der Ladeeinheit / Packstück.....	19

4.2.2	Inhalt der Kennzeichnung.....	20
4.3	Kennzeichnung von Ladungsträgern	20
4.4	Sonstige Kennzeichnung (Indikatoren)	20
4.5	Stadler interne Kennzeichnung (Gebindeetikette)	21
5	Dokumentation	21
5.1	Zeugnisse.....	21
5.2	Sicherheitsdatenblätter	21
5.3	Beipackung: Technische Unterlagen / Werbekataloge	22
5.4	Versanddokumente	22
5.5	Dreiecksgeschäft oder innergemeinschaftliche Lieferung (nur SIGCH)	22
6	Umwelt/ Nachhaltigkeit	22
7	Anhang	23
7.1	Anhang 1 Bildung der Liefervarianten.....	23

1 Präambel

Die Beachtung und Einhaltung der jeweils gültigen Fassung dieser Lieferanteninstruktion ist zwingender Bestandteil jeder Bestellung der Stadler Bussnang AG (STAG), Stadler Rheintal AG (STAR), Stadler Service AG (SRS) und Stadler Signalling AG (SIGCH) nachfolgend «SRAIL» genannt.

Das Ziel des vorliegenden Dokuments ist es, die Rahmenbedingungen für die Abwicklung von Lieferungen, welche durch SRAIL bestellt worden sind, klar zu definieren.

1.1 Ansprechpartner

Der zuständige Einkäufer der SRAIL gilt als erster Ansprechpartner für den Lieferanten.

Die operativen Ansprechpartner sind die folgenden:

Koordination / Termine	Materialdisponent gemäss Bestellung
Verpackungen / MWLT	gebindemanagement.star@stadlerrail.com (STAR) gebindemanagement.stag@stadlerrail.com (STAG)
Sicherheitsdatenblätter	sicherheitsdatenblatt.star@stadlerrail.com (STAR) sdb.stag@stadlerrail.com (STAG)
TMS	tms@stadlerrail.com
Transporte	rail.transport@stadlerrail.com
Zoll	gts.schweiz@stadlerrail.com

1.2 Abkürzungen und Begriffsdefinitionen

ESD	Elektrostatische Entladung (electrostatic discharge)
Ladeeinheit	Versandfähiges Packstück bzw. Verbund aus Packstück und Ladungsträger
Ladungsträger	Hilfsmittel für den internen und externen Transport bzw. Lagerungsprozess
MWLT	Mehrwegladungsträger
Packstück	Einheit aus Artikel(n) und Packmittel
SRAIL	Stadler Rail AG mit Tochterunternehmen Stadler Bussnang AG, Stadler Rheintal AG, Stadler Service AG und Stadler Signalling AG
TMS	System zum Erfassen und Anmelden von Lieferungen
Verpackung	Oberbegriff für alle Verpackungselemente

2 Lieferbestimmungen

Die in der Bestellung angegebenen Termine sind einzuhalten und gelten bei Incoterm DAP oder DDP beim Anlieferort gemäss Bestellung eintreffend und bei EXW bzw. FCA abgehend beim Lieferanten in Übereinstimmung mit Kapitel 2.5. Mit deren Ablauf gerät der Lieferant ohne weiteres in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet, SRAIL über die Terminüberschreitung unverzüglich zu informieren. Der Lieferant ist seiner Meldepflicht nicht nachgekommen, sofern der Liefertermin zum Zeitpunkt der Meldung bereits abgelaufen ist. Fallen aufgrund von Lieferverzug Zusatzkosten (z.B. Expresskosten, Nachschichten usw.) an, trägt diese der Verursacher.

Ebenfalls muss für die Verwendung von Nicht-Standardladungsträger eine Sonderfreigabe des Gebindemanagements vorliegen (siehe Kapitel 3.3-3.5).

2.1 Liefergrösse / Lieferumfang

Im Rahmen der Bestellung wird dem Lieferanten bekanntgegeben in welcher Zusammenstellung bzw. Losgrösse geliefert werden soll. Sollten keine entsprechende Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und SRAIL bestehen, werden die Bestellungen fahrzeugweise geliefert jedoch wagenweise verpackt. Im Falle vordefinierter Montageeinbaugruppen sind diese bei der Lieferung ebenfalls zu beachten. Die Lieferung von Teilen einer Baugruppe ist nur nach vorgängiger Freigabe durch SRAIL erlaubt.

Das Vermischen von mehreren Bestellungen in einer Verpackungseinheit ist zu vermeiden. In Ausnahmefällen muss auf den gemischten Verpackungseinheiten klar ersichtlich sein welche Bestellungen und Bestellpositionen darin enthalten sind.

Die Vorgaben gemäss Kapitel 3.2 sind zusätzlich einzuhalten.

2.2 Warenausgangskontrolle (Lieferant)

Der Lieferant ist verpflichtet, vor Versand und Lieferung an die SRAIL eine Warenausgangskontrolle durchzuführen und die festgestellten Abweichungen vor der Auslieferung zu beheben. Die Lieferscheine müssen der physisch gelieferten Ware entsprechen.

2.3 Lieferscheine

Der Lieferant ist verpflichtet je Lieferung bzw. je in der Lieferung enthaltenen Bestellung oder Beanstandungsmeldung einen Lieferschein an den Verpackungseinheiten anzu- bringen. Diese Dokumente dürfen während des gesamten Transportes nicht entfernt werden. Bitte beachten Sie hierzu die unter Pkt. 5.5 beschriebenen Besonderheiten für Bestellungen von SIGCH. Die nachfolgenden Informationen müssen auf dem Liefer- schein enthalten sein:

- Lieferscheinnummer und Ausstellungsdatum
- SRAIL Projektnummer und Fahrzeugnummer
- Bestellnummer und Bestellposition bzw. Ticket-Nr. (bei Beanstandungsmeldung) je Lieferscheinposition
- SRAIL Artikelnummer und SRAIL Artikelbezeichnung
- Lieferanten Artikelnummer
- Nettogewicht je Artikel
- Liefermenge
- Lieferadresse
- Name und Anschrift des Lieferanten inkl. Kontaktperson

2.4 Be- und Entladung

Bei der Verladung von Ladeeinheiten sind die gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssi- cherung zu beachten. Beim Incoterm EXW gehen Kosten und Gefahren an den Käufer über sobald die Ware auf dem Abholfahrzeug verladen wurde. Gestapelte Ladeeinheiten müssen lotrecht sein. Es muss sichergestellt werden, dass beim Stapeln von Ladeeinhei- ten jene Ladeeinheiten mit dem grössten Bruttogewicht unten stehen. Die Ladeeinhei- ten in den oberen Ebenen dürfen nicht über die unteren hinausragen. Des Weiteren sind die Ladeeinheiten so zu verladen, dass eine seitliche Entladung mit einem 2t-Ga- belstapler ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist. Anderslautende Vereinbarungen müssen vorab mit SRAIL getroffen werden.

2.5 Transport und Versand

Anmeldung von Transporten:

Alle Transporte, unabhängig vom Frachtzahler und Organisator des Transports, müssen durch den Lieferanten inkl. aller Liefer- und Zollpapiere über das Stadler Transport Management System angemeldet werden. SRAIL behält sich vor Sendungen abzulehnen wenn keine Anmeldung erfolgt ist. Für Anlieferungen und Abholungen bei der Stadler Bussnang AG, Stadler Rheintal AG und Stadler Service AG ist der Lieferant bzw. sein Transportdienstleister verpflichtet bei allen DAP bzw. DDP-Anlieferungen und bei allen EXW bzw. FCA Abholungen ein Zeitfenster über das TMS einzubuchen. Es besteht kein Anspruch auf Be- bzw. Entladung ohne eine gültige Zeitfensterbuchung.

Das TMS erreichen Sie direkt über <https://tms.stadlerrail.com>.

Post und Kuriersendungen:

Sollte ein Versand per Post oder Kurier vorgenommen werden, müssen die einzelnen Packstücke nach der vorgeschriebenen Etikettierungsanweisung (siehe Kapitel 4.2) an die Lieferadresse laut Bestellung gesendet werden. Bei DAP Paketen muss der von SRAIL vorgegebene Versanddienstleister verwendet werden. Sollten Pakete über andere KEP-Dienstleister an SRAIL gesendet werden, werden die entstehenden Mehrkosten an den Lieferanten weiterverrechnet.

Bei Paketversand ist zwingend die Kontaktperson bei der SRAIL auf den Lieferscheinen zu erwähnen. Die Versanddokumente müssen im Doppel erstellt, einmal innenliegend im Paket und einmal aussen, angebracht, sowie in digitaler Form über das TMS bereitgestellt werden.

2.6 Anlieferungen

Die Anlieferadressen der SRAIL müssen der Bestellung entnommen werden. Es können abweichende Lieferadressen je Projekt bzw. Bestellung definiert werden. Die aktuellen-Öffnungszeiten finden Sie jederzeit auf unserer Website bzw. in der Kalenderansicht der Zeitfensterbuchung des TMS.

2.7 Incoterms

Die Handelsklauseln (Incoterms) werden in den Bestellungen festgelegt. Diese sind zwingend einzuhalten unter Berücksichtigung der folgenden Informationen.

EXW / FCA

Der Transport hat bei den Incoterms EXW und FCA ausschliesslich durch den von SRAIL beauftragten Spediteur zu erfolgen. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Versanddokumente (bei FCA inkl. Ausfuhrbegleitdokument und gültigem Ursprungsnachweis unabhängig vom Rechnungsbetrag) und sendungsrelevanten Daten vollständig zwei Werktage vor dem Incotermin bis 12:00 Uhr (UTC+1) im TMS anzumelden. Mehrkosten für Sendungen, die nicht korrekt und vollständig angemeldet werden, gehen zu Lasten des Lieferanten. Abweichungen und Sonderfälle hinsichtlich der Art der Versendung sind grundsätzlich im Vorfeld, mit den zuständigen Ansprechpartnern gemäss Bestellung, zu klären. Werden die Transporte für EXW bzw. FCA-Lieferungen ohne Genehmigung von SRAIL direkt vom Lieferanten an Spediteure beauftragt, gehen die Kosten sowie die Gefahr des Transports vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.

DAP / DDP

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Sendungen bei einem von SRAIL nominierten Zollagenten zu verzollen und verzollt anzuliefern. Mindestens 48 Stunden vor dem geplanten Grenzübertritt müssen alle Sendungen verbindlich und ohne Aufforderung im TMS angemeldet und bei gts.schweiz@stadlerrail.com avisiert werden. Hierfür müssen der Lieferschein, die Rechnung, das Ausfuhrdokument sowie allfällige Ursprungsnachweise (Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungserklärungen) inklusive der entsprechenden TMS-Sendungsnummer per Mail eingereicht werden. Es muss ebenfalls der geplante Grenzübergang, das Kennzeichen des Beförderungsmittels sowie die Ankunftszeit an der Grenze angemeldet werden. Die Ware muss dann verpflichtend vor der Zustellung beim mitgeteilten Grenzzollagenten verzollt werden.

2.8 Wareneingangsprüfung

Nach der Anlieferung wird eine Wareneingangsprüfung auf Warenidentität und auf offensichtliche Mengenabweichungen und mechanische Beschädigungen an Produkten und Verpackungen durchgeführt. Anlässlich der Wareneingangsprüfung können ebenfalls Qualitätsprüfungen bei Nicht-Standardladungsträgern mit Freigabe durchgeführt werden. Weitere Qualitätskontrollen werden nach Ermessen von SRAIL durchgeführt.

Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten in der Form eines Beanstandungsmeldungs-Tickets mitgeteilt.

Beanstandungsmeldung

Erfolgt im Rahmen einer Beanstandungsmeldung ein Rückversand an den Lieferanten, erfolgt dieser lautend auf den Incoterm «EXW». Erfolgt im Rahmen einer Beanstandungsmeldung ein Rückversand an SRAIL muss der Versand gemäss dem Incoterm «DDP» erfolgen. Es ist nicht gestattet SRAIL für einen Rückversand auf der Proforma-rechnung als Importeur aufzuführen und/oder auf SRAIL zu verzollen. Der Lieferant verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass SRAIL zum Zwecke des Präferenznachweises als Zustelladresse in der Verzollung genannt wird und die entsprechenden Nachweise so schnell wie möglich über das TMS zur Verfügung zu stellen.

2.9 Lademitteltausch / Leergutmanagement

Grundsätzlich werden von SRAIL keine Lademittel getauscht. Die Kosten der verwendeten Ladungsträger und Hilfsmitteln sind im Einkaufspreis inkludiert. Sollte eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung zu einem Lademitteltausch getroffen worden sein gelten die folgenden Lademittel als tauschfähig:

- Europaletten (DIN EN 13698)
- Gitterboxpaletten (DIN EN 13626)
- Holzaufsatzrahmen (Europalette) (1200x800x200 mm)
- Holzdeckel (Europalette) (1200x800x40 mm)

Der Lademitteltausch muss vom Lieferanten auf den Lieferdokumenten sowie im TMS explizit vermerkt werden. SRAIL verzichtet darauf Lademittelkonten zu führen weshalb Lademittel die im Zuge der Anlieferung nicht direkt getauscht werden nicht rückgefordert werden können.

Bei Anfragen zu MWLT, die zum Lieferanten zurückgeführt werden, melden Sie sich bei der in Kapitel 1.1 genannten Kontaktadresse.

3 Ladeinheit, Ladungsträger und Verpackung

3.1 Allgemeines

Es ist darauf zu achten, dass die Artikel ressourcenschonend mit recyclebaren Materialien verpackt werden. Die Ware muss so verpackt sein, dass bis zur Anlieferung bei SRAIL kein Schmutz bzw. Spritzwasser in die Umverpackung eindringen kann. Das Verpackungsmaterial darf nicht mit Silikonem (Silikonöle und -fette) verunreinigt sein.

Die Artikel sind in den Verpackungen so anzuordnen, dass nach dem Öffnen die Quantität feststellbar und das Identifizieren möglichst einfach ist. Die Verpackung muss ausreichend Schutz bieten, um sicherzustellen, dass die Artikel bei ordnungsgemäsem Transport und Lagerung keinen Schaden nehmen.

Oberflächenbehandelte Artikel und Sichtteile sind in geeigneter Form gegen Beschädigungen und Verschmutzung zu schützen. Werden keine Verpackungseinheiten definiert, müssen die Teile einzeln aus dem Gebinde entnommen werden können.

Der Lieferant verpflichtet sich, zu jeder Zeit eine seitens SRAIL für nicht konform erklärte Verpackung unverzüglich zu korrigieren und an die geforderten Standards anzupassen.

Diese und nachfolgende Eigenschaften und Anforderungen müssen die jeweiligen Ladeinheiten, Ladungsträger und Verpackungen erfüllen, damit sie verwendet werden können. Ausnahmen davon müssen vorab angefragt und schriftlich von SRAIL bestätigt werden.

Der Lieferant verpflichtet sich, zur Unterstützung des ständigen Verbesserungsprozesses Neuerungen unter Berücksichtigung von Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen und nach Abstimmung mit SRAIL zu realisieren.

3.2 Ladeinheit

Alle Ladeeinheiten sind so aufzubauen, dass sie eine stabile Form haben und das Volumen optimal ausnutzen. Die Ladeeinheiten sind, wenn möglich so zu gestalten, dass diese stapelfähig sind. Ladeeinheiten dürfen das Grundmass des Ladungsträgers sowie die maximale Höhe von 1.75 m nicht überschreiten.

KORREKT



Abbildung 1 Beispiel einer korrekten Ladeinheit

FALSCH



Abbildung 2 Beispiel einer falschen Ladeinheit

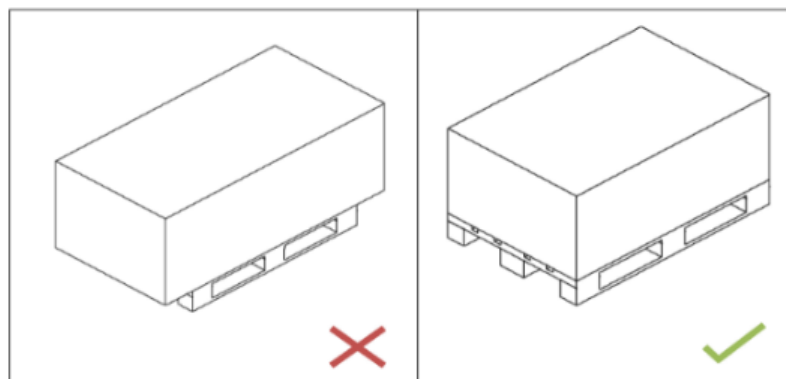


Abbildung 3 Grundmasse der Ladeinheit (kein Überstehen)

Die Sicherung der Ladeeinheiten muss den gesetzlichen Vorschriften zur Ladungssicherung entsprechen. Eine Sicherung vor Verrutschen beim Transport ist dringend notwendig (bspw. durch Umreifen, Umschrumpfen oder Umstretchen mit dem Ladungsträger). Beim Umreifen der Ladeinheit ist ein Umreifungsband aus Kunststoff und Kantschutzprofile zu verwenden. Zudem ist die Ladeinheit mindestens je einmal von der Längs- und Stirnseite zu umreifen. Weiterhin sollten die Ladeeinheiten zumindest zweifach stapelbar sein.

3.3 Ladungsträger und Verpackung

Ladungsträger sowie Verpackungen erfüllen eine Schutz-, Lager- und Transportfunktion. Sie dienen als Informationsträger und fassen darüber hinaus die Packstücke zu Ladeeinheiten zusammen.

3.2.1 Allgemeine Anforderung

Die Ladungsträger und das Verpackungsmaterial sind generell so auszulegen, dass die Entstehung von Mängeln jeglicher Art (qualitativ und quantitativ) an der Ware beim Transport, der Lagerung und dem Handling ausgeschlossen werden. Alle Ladungsträger und Verpackungen müssen den dynamischen und statischen Kräften beim Transport und während der Lagerung standhalten.

Darüber hinaus müssen Ladungsträger und Verpackung folgende Anforderungen erfüllen:

- Formstabile Gestaltung
- Einhaltung der Sicherheitsvorschriften
- Schutz vor Verrutschen beim Transport sowie beim Stapeln
- Verletzungssichere Gestaltung (z.B. keine scharfen Kanten, Splitterschutz)
- Öffnen und verschliessen muss ohne Hilfsmittel und durch eine Person möglich sein
- Bedarfs- und montagegerecht (Beachtung ergonomischer und praktikabler Grundsätze)
- Verschraubungen und Vernagelungen innerhalb der Ladungsträger oder des Deckels sind zu vermeiden

3.2.2 Schutz von Materialien in Ladungsträgern und Verpackungen

Alle Materialien sind vor kurzzeitigen Witterungseinflüssen (Be- und Entladung) sowie vor Feuchtigkeit, Staub und Schmutz zu schützen. Darüber hinaus sind die Ladungsträger und die Verpackungen so auszulegen, dass das Material während eines ordnungsgemässen Transports oder Lagerung nicht beschädigt werden kann (z.B. durch Stösse, Reibungen usw.). Generell gilt, dass die Bauteile einen festen Sitz in den Ladungsträgern oder der Verpackung haben müssen (ausgenommen Schüttgut).

Für sensible Bauteile sind folgende zusätzliche Schutzmassnahmen vorzunehmen:

Oberflächenbehandelte und verglaste Bauteile

- Einzelnen mit geeignetem Füll- Puffermaterial (z.B. Luftpolsterfolie) verpacken
- Verpackung in Abruflösen nach Freigabe durch SRAIL möglich
- Besondere Kennzeichnung auf Umverpackung (siehe Kapitel 4.1.2)

Sensible elektrische Bauteile

- ESD-Verpackungen müssen verwendet werden
- Keine Metallklappen zum Verschliessen der Verpackungen erlaubt

3.2.3 Spezifische Anforderungen an Ladungsträger und Verpackungen

Verpackungen sind sortenrein (eine SRAIL-Artikelnummer je Packstück) zu befüllen, sofern kein alternatives Vorgehen schriftlich vereinbart wurde. Weiters sind alle Bestellpositionen zu einer Bestellung einzeln zu verpacken. Dies gilt insbesondere für sensible Bauteile. Auf jeder Verpackung muss gekennzeichnet werden, von welcher Seite sie geöffnet werden kann.

3.2.4 Verpackung von Satzartikeln oder Kit

Grundsätzlich müssen alle Teile die zu eine Satz / Kit (eine Bestellposition bestehend aus mehreren Artikeln) gehören, auch diesem Satz physisch zugeordnet sein. Das bezieht sich auf alle Teile des Satzes inklusive Anbauteile, Montagematerial oder C-Material (ganzes Montagekit). Zudem muss eine Inhaltsangabe beigelegt werden, in der die Bestandteile eines Satzes aufgelistet sind. Separate Lieferungen von Materialien, die zu diesem Satz gehören, sind nur in Absprache mit dem Einkauf erlaubt und müssen auf der Lieferung klar ersichtlich sein.

Beispiel: Montagekit



Abbildung 4 Beispiel einer Verpackung für ein Montagekit

3.4 Einteilung der Liefervarianten (Ladungsträger)

Bei der SRAIL werden Ladungsträger als Standardladungsträger und Nicht-Standardladungsträger unterschieden.

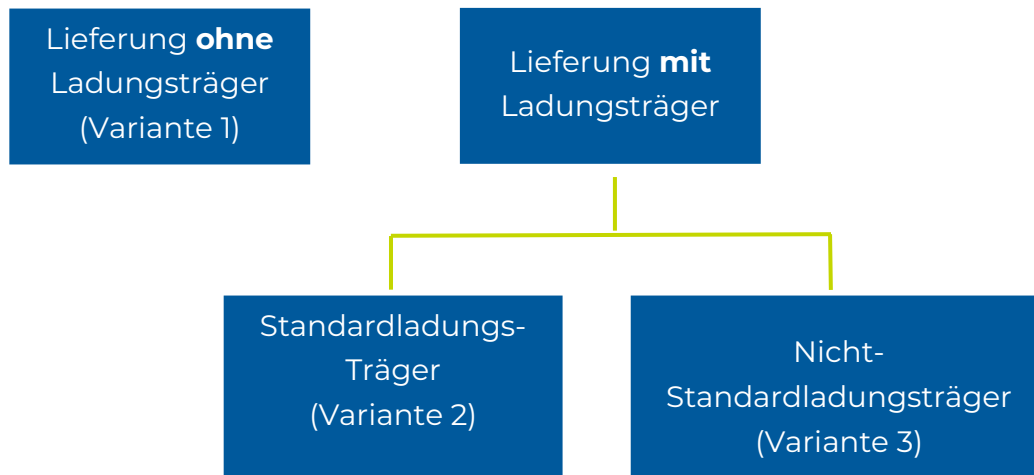


Abbildung 5 Zuteilung der Ladungsträger in die drei vorgegebenen Varianten

3.5 Bildung und Beschreibung von Liefervarianten

Es gibt vier verschiedene Liefervarianten, welche in der Tabelle 1 dargestellt werden. Beispielhafte Bilder der Liefervarianten sind im Anhang 1 ersichtlich.

	Liefervariante 1 <small>(siehe Anhang 1 Abbildung 12)</small>	Liefervariante 2 <small>(siehe Anhang 1 Abbildung 13)</small>	Liefervariante 3 <small>(siehe Anhang 1 Abbildung 14)</small>
Material	siehe Bestellung		
Ladeeinheit			Freigabe durch SRAIL notwendig
Gewicht	≤ 30 kg	≤ 750 kg	
Länge	≤ 600 mm	≤ 1'200 mm	
Breite	≤ 600 mm	≤ 800 mm	
Höhe	≤ 600 mm	≤ 1'750 mm	
Ladungsträger	Kein Ladungsträger erforderlich (z.B. Paket)	Standardladungsträger (z.B. Europalette, Gitterboxpalette)	Nicht-Standardladungsträger
Verpackung	z.B. Karton	z.B. Karton oder Stretchfolie, Holzrahmen	z.B. Karton, Stretchfolie oder Plane
Kennzeichnung	Material, Verpackung und Ladeeinheit	Material und Verpackung	
Warenbegleitdokumente	Lieferschein, Packliste, Ausfuhr, Warenverkehrsbescheinigung, Handelsrechnung, ggf. Zeugnis		
Transport und Versand	KEP-Dienstleister oder Spedition	Spedition, Frachtunternehmen	
Verpackungskonzept ¹	Nein	Nein	Ja

¹ Verpackungskonzept ist mit dem jeweiligen Einkäufer abzustimmen, Freigabe durch das Gebindemanagement

3.6 Spezifische Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger

Für Nicht-Standardladungsträger gelten sämtliche Anforderungen des Kapitels 3.2 zusätzlich der folgenden:

- Material steht nicht über
- Ladungsträger weist eine maximale Volumenausnutzung auf
- Ladungsträger sind mindestens von einer Längsseite und einer Stirnseite mit dem Gabelstapler aufzunehmen (Abbildung 6)
- Stapleraufnahme ist mind. 100mm (Abbildung 7)
- Ladungsträger sollten stapelbar und zusammenklappbar sein
- Beschriftung gemäss Kapitel 4.3
- Ladungsträger sollten LKW Dimensionen nicht überragen (13.6 x 2.4 x 2.4 m)

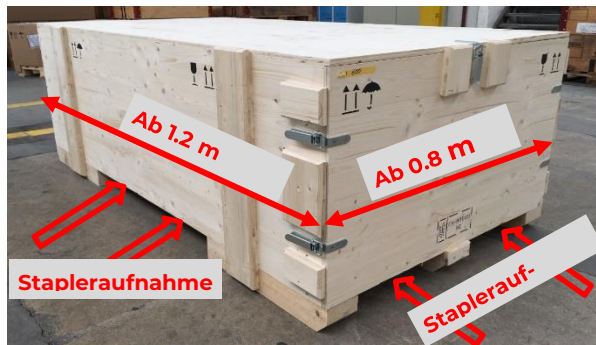


Abbildung 6 Bildliche Darstellung der Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger



Abbildung 7 Bildliche Darstellung der Anforderungen für Nicht-Standardladungsträger

3.7 Freigabe von Nicht-Standardladungsträgern

Für Nicht-Standardladungsträger muss eine Freigabe der SRAIL eingeholt werden. Das Freigabeformular wird dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung gestellt. Es obliegt dem Lieferanten mehrere Varianten vorzustellen. Für die Freigabe müssen die entsprechenden Dokumente per E-Mail an das Gebindemanagement gesendet werden.

Sobald die Freigabe durch SRAIL erteilt wurde, darf der Nicht-Standardladungsträger bis auf Widerruf im entsprechenden Projekt verwendet werden.

SRAIL behält sich vor, bei neu freigegebenen Nicht-Standardladungsträgern eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Werden bei einer Qualitätsprüfung Abweichungen und Nichteinhaltungen festgestellt, trägt der Lieferant sämtliche Kosten zur Erreichung der vereinbarten Qualität.

4 Kennzeichnung

Dieses Kapitel behandelt die Kennzeichnung von Ladungsträgern, Materialien und Ladeeinheiten. Ausnahmen der in diesem Kapitel beschriebenen Anforderungen bedürfen der schriftlichen Freigabe durch die SRAIL. Die Kennzeichnung dient der schnellen Erkennung und Zuordnung der Lieferungen, Materialien und Ladungsträger.

4.1 Kennzeichnung von Lieferteilen und Material

Alle Materialien müssten mit der SRAIL-Artikelnummer und ggf. Seriennummer gekennzeichnet sein. Zur Kennzeichnung werden Label genutzt. Die Spezifikationen sind in diesem Kapitel genauer definiert.

4.1.1 Allgemeine Mindestanforderungen

Die Anforderungen an die Artikelnummer- und Seriennummerlabel sind hinsichtlich des Formats und der Qualität identisch.

- Länge: mind. 30 mm
- Höhe: mind. 10 mm
- Schriftgrösse: mind. 12 Punkt
- Qualität des Labels: rückstandsloses Ablösen vom Bauteil
- Qualität des Drucks: wasserfest
- Barcode: Code 125 (DIN EN 799-1995)
- Spezifikation des Barcodes: wasserfest, Lebensdauer mind. > 10 Jahre, nicht zerstörungsfrei zu entfernen

Die Label sind sicher vor Verlust und gut ersichtlich auf dem Artikel oder der Artikelverpackung anzubringen. Dabei dürfen sie weder auf Sichtflächen, noch auf Verbindungsteilen wie z.B. Löcher, Klebe- oder Schweissstellen angebracht werden.

4.1.2 Gefährliche Stoffe und Gemische

Der Lieferant ist verpflichtet die gesetzlichen Regelungen (CLP-Verordnung) zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische einzuhalten. Für den Transport müssen dem Transportunternehmer korrekte Gefahrgutbegleitdokumente (lt. ADR bzw. SDR) übergeben werden.

4.1.3 Kennzeichnung von Material mit Artikelnummern

Alle Materialien sind mit der SRAIL-Artikelnummer, identisch der Bestellung, zu versehen. Bauteile die kleiner als 40 x 20 mm sind, müssen nicht direkt mit einem Label versehen werden. In diesen Fällen ist die direkte Verpackung mit einem Label zu versehen.

Zwingender Inhalt des Labels:

- SRAIL-Bestellnummer
- SRAIL-Artikelnummer
- Artikelbezeichnung
- Bei Rollmaterial: Länge (je Rolle)
- Index/Version

Optionaler Inhalt (wenn vorhanden):

- Zeichnungsnummer
- Chargennummer / Losnummer
- Ablaufdatum / Produktionsdatum

4.1.4 Kennzeichnung seriennummernpflichtiger Bauteile

Bauteile, die aufgrund von Lieferanten- oder Kundenvorgaben mit einer Seriennummer geführt werden, müssen zusätzlich mit jener gekennzeichnet werden. Die Seriennummer darf max. aus 18 alphanummerischen Zeichen bestehen (gemäss GS1 Standards).

- Grösse: Je nach vorhandenem Platz am Artikel
- Material der Plakette: Innenmontage: Polycarbonat oder Aluminium
Aussenmontage: Aluminium
- Befestigung/Lesbarkeit: mind. 30 Jahre Haltbarkeit
Witterungs- und Reinigungseinflüsse berücksichtigen
- Temperatur: -25°C bis +45°C
- Feuchtigkeit: 100% Innen und Aussen
mechanische Befestigung nach Ermessen des Herstellers
- Platzierung: Plakette muss in eingebautem Zustand gut sichtbar und mit einem handelsüblichen Scanner (Barcodeformat Typ 128) gut lesbar sein.



4.2 Kennzeichnung von Ladeeinheiten / Packstücken

Bei allen Anlieferungen ist jede Ladeeinheit mit einem Label in doppelter Ausführung, einmal an der Stirn- und einmal an der Längsseite, zu versehen (siehe Abbildung 8).

Falls eine Ladeeinheit aus mehreren Packstücken besteht, ist dabei jedes Packstück mit einem Label in doppelter Ausführung (Stirn- und einmal an der Längsseite) zu versehen und mit einer Packliste (siehe Kapitel 5.1) auszustatten (siehe Abbildung 9).

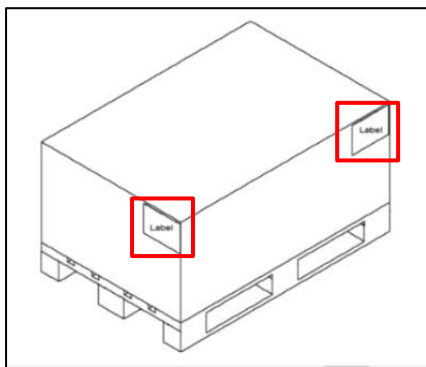


Abbildung 8 Kennzeichnung einer Ladeeinheit

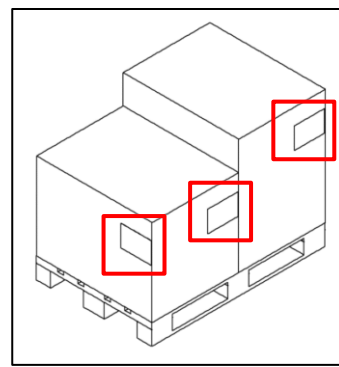


Abbildung 9 Kennzeichnung von verschiedenen Packstücken auf einer Ladeeinheit

Falls die Ladeeinheit ein Längenmass von mehr als 1.5 m aufweist und einen verschobenen Schwerpunkt besitzt (ausgehend vom Mittelpunkt), ist dies auf der Ladeeinheit ebenfalls zu kennzeichnen.

4.2.1 Mindestanforderungen an das Label der Ladeeinheit / Packstück

Das Label ist dabei gedruckt im folgenden Format zu erstellen:

- Format: mind. DIN A5 Querformat
- Papier: Weiss
- Schriftgrösse: mind. 16 Punkt
- Barcode: Code 128 oder ITF

4.2.2 Inhalt der Kennzeichnung

Das Label muss mindestens folgende Information, in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

- Absender
- SRAIL Bestellnummer (zusätzlich als Barcode)
- Lieferscheinnummer (zusätzlich als Barcode)
- Projektbezeichnung / Nummer (z.B. L-4367 SPT Glasgow)
- Fahrzeugnummer (zwingend) und Wagennummer (zwingend wenn vorhanden)
- SRAIL-Artikelnummer
- Seriennummer (falls vorhanden)

4.3 Kennzeichnung von Ladungsträgern

Standard-, sowie Nicht-Standardladungsträger sind wie folgt zu kennzeichnen:

Informationen über den Ladungsträger:

- SRAIL-Artikelnummer des Gebindes (bei MWLT)
- Benutzungsart: Ein- oder Mehrwegladungsträger
- Gewicht des Ladungsträgers (Brutto und Netto)
- Traglast (z.B. als Stapelfaktor)
- Aussenmasse
- Eigentümer
- Schwerpunktzeichen

Informationen über den Inhalt:

- Lieferant des Inhalts (für Rücksendungen)
- Inhalt des Ladungsträgers (SRAIL-Artikelnummer)
- Projektbezeichnung des Ladungsträgers (z.B. L-4367 SPT Glasgow)

4.4 Sonstige Kennzeichnung (Indikatoren)

Der Lieferant hat spezielle Transport- und Lagerbedingungen, deutlich sichtbar, auf dem Packstück anzubringen (z.B. temperaturempfindliche Ware). Diese besonderen Transport- und Lagerungsanforderungen müssen dem Besteller rechtzeitig und in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

4.5 Stadler interne Kennzeichnung (Gebindeetikette)

Für die Verfolgbarkeit und das Gebindemanagement werden bei der Erstanlieferung eines MWLT Gebindeetiketten von SRAIL angebracht (siehe Abbildung 10). Ebenfalls werden an definierten Mehrweggebinden GPS Tracker montiert (siehe Abbildung 11). Diese Etiketten sowie die GPS Tracker dürfen nicht oder nur nach Absprache mit SRAIL durch den Lieferanten entfernt werden. Falls dies nicht möglich ist (z.B. Verwendung der Gebinde für mehrere Kunden oder Verwendung für mehrere Projekte) kann dies vorab beim Gebindemanagement von SRAIL gemeldet werden.

STADLER	
SBB 4506.0001	
ARTNR. INHALT:	XXXXXXXX
EIGENTÜMER:	STADLER RHEINTAL AG
BEZEICHNUNG:	DACHPANEL
MASSE L X B X H:	270X130X110 CM
GEWICHT:	TARA 123KG
RÜCKLIEFERUNG AN:	LIEFERANT XY AG
GPS (ID-Nummer)	SPXXXXXXXXXX
ZUSATZ INFOS:	
<small>Freigabe: 11.01.2023 / Freigabe durch: Bönzel / Fragen und Infos: Gebindemanagement.Star@stadlerail.com © Stadler</small>	

Abbildung 10 Beispiel einer Gebindeetikette



Abbildung 11 Beispiel eines GPS Trackers

5 Dokumentation

5.1 Zeugnisse

Die Zeugnisse (z.B. Abnahmeprüfzeugnisse, Materialdeklarationen, Konformitätserklärungen usw.) die Bestandteile der Bestellung sind, müssen gemäss den in den Bestellpositionen vermerkten Instruktionen an SRAIL geliefert werden. Es ist nicht erlaubt die Dokumente physisch der Lieferung beizulegen. Die Zustellung erfolgt immer elektronisch an die in der Bestellung genannten E-Mailadresse.

5.2 Sicherheitsdatenblätter

Die Sicherheits- und Produktdatenblätter müssen vor der ersten Anlieferung an SRAIL übermittelt werden.

Weiters müssen die Sicherheitsdatenblätter bei jeder Lieferung physisch an der Ware angebracht und im TMS hochgeladen werden. Etwaige Änderungen an den Dokumenten sind uns ohne Aufforderung umgehend per E-Mail zu melden.

5.3 Beipackung: Technische Unterlagen / Werbekataloge

Es dürfen keinerlei Beipackungen von Werbematerial, Prospekten usw. vorgenommen werden. Technische Unterlagen, Beschreibungen, Zeichnungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen können beige packt, müssen aber zwingend auf den Lieferdokumenten separat aufgeführt werden.

5.4 Versanddokumente

Die detaillierten Anforderungen welche verpflichtend vom Lieferanten einzuhalten sind, sind in der jeweils gültigen Version des «Stadler Rail AG Pflichtenheft Exportkontrolle und Zoll» aufgeführt. Das Dokument ist über unsere Website abrufbar.

5.5 Dreiecksgeschäft oder innergemeinschaftliche Lieferung (nur SIGCH)

Falls die Anlieferadresse keinem Lagerstandort des Bestellers entspricht, müssen zwingend die Zustellpapiere von SRAIL an den Verpackungseinheiten angebracht werden. Der Lieferant muss hierzu die TMS-Sendungsnummer gemeinsam mit den Versanddokumenten an den Einkäufer übermitteln und erhält im Gegenzug die für die Zustellung benötigten Dokumente.



6 Umwelt/ Nachhaltigkeit

Der Lieferant ist angehalten, im Sinne der Kreislaufwirtschaft, MWLT zu verwenden, die möglichst aus kreislauffähigen Verpackungsmaterialien bestehen. Ressourceneffizienz wird dabei vorausgesetzt. Die Produkte und Komponenten sollen möglichst platzsparend und optimal gepackt und verpackt werden. Füllmaterial soll weitestgehend vermieden werden.

7 Anhang

7.1 Anhang 1 Bildung der Liefervarianten

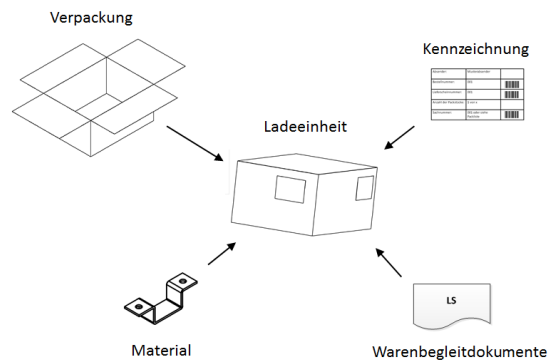


Abbildung 12 Bildung einer Ladeinheit zur Liefervariante 1

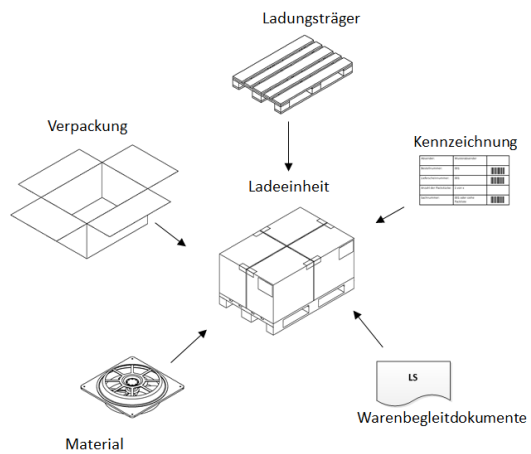


Abbildung 13 Bildung einer Ladeinheit zur Liefervariante 2

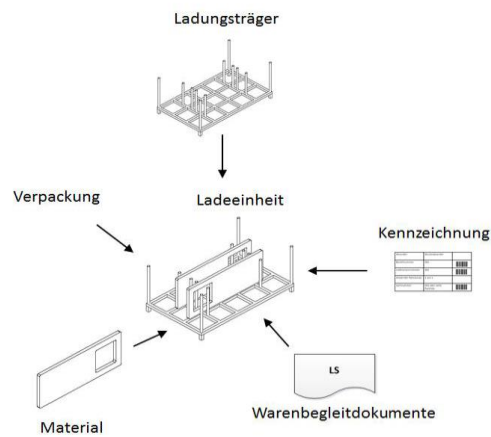


Abbildung 14 Bildung einer Ladeinheit Variante 3